

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 27. Mai 2021

Dossier Nr 7537, «Deville» vom 18. April 2021

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 19. April 2021, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Die gestrige Sendung von Deville hat mich sehr schockiert, wie die Satiresendung willentlich missbraucht wird um den Hass über sogenannte fundamentalistische Evangelikalen herzuführen. Besonders die GfC wurde aufs äusserste diffamiert und Personen blossgestellt. Das geht zu weit und wird juristisch ein Nachspiel haben.

Dieser Bericht betreffend Winterthur und Umgebung im Zusammenhang mit Freikirchen beinhaltet nur Beleidigungen, Diffamierungen, Ehrverletzungen, Verleumdungen und Verunglimpfungen.

Es hört sich an wie ein Schmachgedicht auf die Evangelikalen an. Diese Satiresendung von Herrn Deville wird von ihm missbraucht, um seinen Hohn und Hass auf die Christen öffentlich zu publizieren.

Das war auch schon in vorangehenden Sendungen der Fall.

Das widerspiegelt auch wieder einmal die Hypokrisie des Schweizer Fernsehen - Political Correctness nur, was der Mainstream, also das Schweizer Fernsehen als richtig anerkennt, angewandt.

Es ist ja erstaunlich, dass der Islam nie in dieser Sendung erwähnt wird; dazu ist Deville zu feige. Ich bin gegen alle Verunglimpfungen von Religionen, also auch über die von Ihnen gehassten Christen.

Ich wurde durch diese Sendung, obwohl ich nicht Mitglied des GfC bin, persönlich verletzt und reiche somit Beschwerde ein.

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Bei «Deville» handelt es sich um ein Satire-Format. Satire ist ein besonderes Mittel der Meinungsäusserung, bei dem sich die Form bewusst nicht kongruent zu dem verhält, was sie hinterfragen will. Sie übersteigert die Wirklichkeit, verfremdet sie, stellt sie um, kehrt wieder zu ihr zurück, banalisiert sie, karikiert sie, macht sie lächerlich. Dabei ist es aus programmrechtlicher Sicht zentral, dass der satirische Charakter für das Publikum erkennbar ist. Der satirische Charakter bei «Deville» ist für die Zuschauerinnen und Zuschauer klar erkennbar.

Dass sich Dominic Deville über Vertreterinnen und Vertreter von Freikirchen lustig macht, gehört zum Wesen einer Satiresendung. In einer Satiresendung muss man mit Spott rechnen. Auch über religiöse Themen. Vertreterinnen und Vertreter von Freikirchen beispielsweise sind normale menschliche Wesen, über deren Verhalten sich ein Satiriker Gedanken machen darf.

Der Beanstander findet es erstaunlich, dass der Islam in dieser Sendung nie erwähnt wurde. Das liegt aber am Konzept dieser Folge von Deville. Es ging vor allem um Sekten und Freikirchen, nicht aber um die grossen Weltreligionen.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angeschaut und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Der Beanstander schreibt u.a., der satirische Beitrag betreffend Winterthur und Umgebung im Zusammenhang mit Freikirchen beinhalte nur Beleidigungen, Diffamierungen, Ehrverletzungen, Verleumdungen und Verunglimpfungen. Es höre sich an wie ein Schmachgedicht auf die Evangelikalen. Diese Satiresendung von Herrn Deville werde von ihm missbraucht, um seinen Hohn und Hass auf die Christen öffentlich zu publizieren.

Das (Haupt)-Argument nennt der Beanstander ganz zum Schluss seines Schreibens: *«Ich bin gegen alle Verunglimpfungen von Religionen, also auch über die von Ihnen gehassten Christen.»*

Diese Haltung können wir gut verstehen und entsprechend auch den Ärger des Beanstanders über die Sendung «Die Schweiz, das Sekten-Paradies» nachvollziehen. Es liegt an der Satire als solche, dass das Satirische von Betroffenen und Mitfühlenden oft als Beleidigung, zumindest aber als nicht lustig wahrgenommen wird. Mit Satire werden Personen und Ereignisse kritisiert, aufs Korn genommen.

Sich über etwas oder jemanden lustig machen, auch ins Lächerliche ziehen, gehört zur Satire und wird vom Publikum sogar erwartet. Wer davon in irgendeiner Form betroffen ist, dem bleibt das Lachen meist im Halse stecken.

Satire darf jedes Thema aufgreifen, auch Religionen und religiöse Glaubensgemeinschaften. Und Satire darf (fast) alles. Geschützt sind die zentralen Glaubensinhalte des jeweiligen Glaubens, hat die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) einmal definiert. Für die Katholiken zum Beispiel gehören die Sakramente zu den zentralen Glaubensinhalten. Aber auch diese sind einem Wandel unterworfen (Beispiel Ehe), weshalb immer wieder neu zu bestimmen ist, was dazu gehört. Religiöse Institutionen – darunter fallen auch Freikirchen und Sekten - und Würdenträger fallen nicht unter diesen Schutz. Mit Spott über religiöse Themen muss in einer Satiresendung immer gerechnet werden.

Einen Verstoß gegen Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG können wir nicht feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ombudsstelle SRG.D